


Magistratsdirektion der Stadt Wien PRÄSIDENTIALBÜRO des Bürgermeisters
Eing. 27. MRZ. 1992
285/GH/92


## Abänderungsantrag

Die Gemeinderäte Ing. Karl SVOBODA und Johannes PROCHASKA stellen zu Post 90 der Tagesordnung der 7. Sitzung des Gemeinderates am 27. März 1992 nachstehenden Abänderungsantrag:

---

Die Satzungen des Integrationsfonds werden in folgenden Punkten abgeändert:  
§ 5 Zwecke und Aufgaben des Fonds

Die gemeinnützigen Ziele und Aufgaben des Fonds sind:

- a) Erfassung und Koordination aller Initiativen, Gruppen und Vereine, die sich um das Zusammenleben einheimischer und zugewanderter Bevölkerung bemühen;
- b) Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen und Konzepten, die dazu beitragen, das Zusammenleben zwischen einheimischer und zugewanderter Wiener Bevölkerung zu fördern;
- c) Grundlagenarbeit zur Gestaltung der Integrationspolitik der Stadt Wien zu leisten;
- d) Sorge zu tragen für die Schaffung und Koordination von Info- und Beratungsstellen für In- und Ausländer;
- e) Modelle für Konfliktbearbeitung zu entwickeln und für deren Realisierung und Koordination Sorge zu tragen;
- f) die Entwicklung langfristiger Perspektiven für integratives Zusammenleben;
- g) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Stellungnahmen und Empfehlungen zu Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, Gemeinde- und Stadtvorhaben, die Integrationsfragen betreffen, abzugeben;
- h) die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen bei Subventionsvergaben der Stadt Wien, die im inhaltlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Aufgaben des Fonds stehen;
- i) Information der Öffentlichkeit;
- j) Verfassung eines jährlichen Integrationsberichtes an den Wiener Gemeinderat unter Einbeziehung einschlägiger Berichte der in Betracht kommenden Magistratsdienststellen;

## § 7 Organe des Fonds

1. Die Organe des Fonds sind:

- a) der Beirat
- b) das Kuratorium
- c) das Präsidium
- d) der/die GeschäftsführerIn

2. Unverändert

3. Über alle Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen, Beschlüsse sind gesondert hervorzuheben.

## § 8 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 18 Personen.

14. lit. b wird lit a

lit c wird lit b

lit d wird lit c

lit e wird lit d

§ 10 1 lautet: Der Beirat wird vom Wiener Stadtsenat bestellt und abberufen, es soll die Anzahl von 80 Mitgliedern nicht überschritten werden.

2 lautet: Dem Beirat gehört je ein Vertreter aller wesentlichen Vereine, Hilfsorganisationen oder Initiativen, die von personeller oder fachlicher Kompetenz und aktiv auf dem Sektor Integration tätig sind, an.

3 lautet: Dem Beirat gehören die Mitglieder des Kuratoriums bzw. deren Ersatzmitglieder an.

4 lautet: Die übrigen Mitglieder sind vornehmlich aus dem Kreis von

- a) ExpertenInnen
  - b) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- auszuwählen.

Abs. 4 wird Abs. 5

Abs. 5 wird Abs. 6

Abs. 6 wird Abs. 7

Abs. 7 wird Abs. 8

Abs. 8 wird Abs. 9

- Abs. 10 lautet: a) Dem Beirat obliegt die Beratung und Beschlußfassung des Fonds in grundsätzlichen Angelegenheiten  
b) Das Festlegen konkreter Schwerpunkte und Überprüfung der Realisierung.

Abs. 11 lautet: Zur Wahrung seiner Obliegenheiten tritt der Beirat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, zu einer Sitzung zusammen.

